

Mitteilung des Senats vom 23. März 2021

Änderungsgesetz zum Ausführungsgesetz zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Ausführungsgesetz zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Gesetz soll bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine implementierte Impfkommision aufrechterhalten werden, die die Entscheidungen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz auf bevorzugte Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorbereitet.

Die Existenz der Impfkommision hat sich noch nicht erübrigt, weil nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht, um alle Bremerinnen und Bremer gleichmäßig zu impfen und das Erfordernis, über Anträge von Menschen zu entscheiden, bei denen aufgrund ihrer besonderen gesundheitlichen Situation ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Das Gesetz ist als Anlage beigefügt.

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetzes zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. Januar 2021 (Brem.GBl. Seite 38) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. eine Ärztin oder ein Arzt,“
2. In § 8 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit dem Ausführungsgesetz zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eine Impfkommission implementiert worden, die abweichend von der Priorisierung in der Verordnung Anträge von Menschen berät, bei denen aufgrund ihrer besonderen gesundheitlichen Situation ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Impfkommission gibt entsprechende Empfehlungen ab, auf deren Grundlage die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz entscheidet.

Die Impfkommission hat zum 29. Januar 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen und bereits über zahlreiche Anträge von schwer- oder schwerstkranken Menschen beraten. Viele der Antragstellenden sind aufgrund der Entscheidung der Impfkommission bei der Impfung bevorzugt berücksichtigt worden. Da jedoch immer noch nicht genügend Impfstoff zur Verfügung steht, um alle Bremer:innen gleichmäßig zu impfen, wird die Entscheidung über Einzelanträge von besonders kranken Menschen weiterhin erforderlich sein. Da das Gesetz jedoch bis zum 31. März 2021 befristet war, ist es nunmehr zu verlängern, um die Arbeit der Impfkommission weiterhin zu gewährleisten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Festlegung der Besetzung der Impfkommission ist offener zu gestalten, um sicher zu stellen, dass die Impfkommission auch weiterhin arbeitsfähig bleibt, wenn Mitglieder der Impfkommission ausfallen und eine Neubesetzung vorgenommen werden muss.

Zu Nummer 2

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis zum 31. Oktober 2021 zu verlängern.

Zu Artikel 2

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.